

tung in den Wirtschaftsablauf den Täter in die Lage versetzt, eine planwidrige oder sonst ungesetzliche Einwirkung auf das wirtschaftliche Geschehen zu bewerkstelligen. Damit ist der Entwicklung vom Werkzeug zum Werk im Sinne eines wirtschaftlichen Unternehmens (Elt-Werk) Rechnung getragen, wobei die vertretene Auffassung noch dadurch eine rein sprachliche Unterstützung erfährt, daß für Unterabteilungen größter Wirtschaftseinheiten, die sich wirtschaftlich gesehen auch als Betriebe darstellen, der Begriff „Objekt“ übernommen wurde. Bei der Bestimmung des Begriffs Gegenstand, wie ihn § 16 WStVO verwendet, ist vor allem auf den zweckgebundenen wirtschaftlichen Zusammenhang abzustellen und damit der seit längerer Zeit in dieser Richtung entwickelten Verkehrsanschauung zu folgen. So wird eine Maschine mit den verschiedensten Funktionen von der Aufnahme des Rohmaterials bis zur Ausstoßung der fertig verpackten Waren stets als eine wirtschaftliche Einheit, sogar als „etwas im natürlichen Sinne individuell Begrenztes“ zu betrachten sein, auch wenn eine mögliche Zerlegung eine lange Reihe in fabrikationeller Hinsicht selbständiger Gegenstände ergeben würde. Es bestehen nach dem Gesagten keine Bedenken, diese Anschauung auch auf die Mechanik eines ganzen Betriebes zu übertragen, bei dem von der Wareneingangsstelle bis zur Expedition alle Abteilungen ein der Bestimmung des Betriebes dienendes Werk darstellen.

Diese Auffassung ist auch aus Gründen der Logik gerechtfertigt, da gerade der Umfang des Gegenstandes oft in entsprechendem Verhältnis zum Tatumfang steht und nicht zu vertreten ist, daß wohl der Hammer, der zur Begehung einer einzelnen schädigenden Straftat verwendet wurde, eingezogen werden darf, während ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Möglichkeiten die Gefährdung weiter Bevölkerungskreise erlauben, dem Täter bzw. mitberechtigten Dritten belassen werden mußte, wenn nicht die Einziehung des gesamten Vermögens ausgesprochen werden kann.

Das angefochtene Urteil stellt aber eindeutig fest, daß im vorliegenden Falle, wie dies gerade für viele Wirtschaftsvergehen bezeichnend ist, die Begehung der Straftat von der Ausnutzung der durch den Betrieb gegebenen Möglichkeit abhängig war. Die ausgesprochene Einziehung des Betriebsgrundstücks ist somit gerechtfertigt. . . .

§§ 1, 2 der VO über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen; §§ 264, 265, 344 Abs. 2 StPO.

§ 2 der VO enthält keinen selbständigen Straftatbestand, sondern nur das Strafmaß für § 1. Daher ist § 265 StPO auf das Verhältnis von § 1 zu § 2 der VO nicht anwendbar.

Der Versuch der Verschaffung eines Spekulationsgewinns erfüllt den Tatbestand des § 1 der VO.

Ist der Angeklagte zu der Mindeststrafe von 3 Jahren Zuchthaus verurteilt worden, so ist ein Übergehen einzelner Taten im Urteil unschädlich.

OLG Potsdam, Urt. vom 10. Oktober 1950 — 3 Ss 129/50.

Aus den Gründen;

Der Angeklagte ist durch Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Potsdam vom 9. März 1950 wegen Verbrechens gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 der VO über die Bestrafung von Spekulationsverbrechen vom 22. Juni 1949 zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und Vermögenseinziehung verurteilt worden. Hiergegen richtet sich die frist- und formgerecht eingelegte Revision des Angeklagten.

Die Revision rügt die Verletzung des § 265 StPO. Sie führt aus, dem Angeklagten sei im Eröffnungsbeschluß vom 3. Oktober 1949 ein Verbrechen nach § 1 Abs. 1 der Spekulationsverordnung zur Last gelegt, er sei aber gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 genannter VO verurteilt worden, ohne auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen zu sein. Dieser Einwand greift nicht durch. § 1 Abs. 2 SpekulationsVO enthält nur eine Ergänzung des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung, in dem im Abs. 2 zur näheren Erläuterung vier markante Beispiele für ein Verbrechen nach Abs. 1 aufgestellt sind. Dies geht schon aus dem Wortlaut des Gesetzes selbst hervor, denn es heißt im Abs. 2:

„Unter diesen Voraussetzungen sind Spekulationsverbrechen insbesondere“, d. h. unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 sind neben anderen Fällen insbesondere die im Abs. 2 aufgezählten typischen Fälle Beispiele für ein Spekulationsverbrechen. Das Gesetz bringt hier keinen neuen rechtlichen Tatbestand, sondern lediglich einen Hinweis darauf, was unter Spekulationsverbrechen insbesondere zu verstehen ist. Damit aber liegt ein neuer rechtlicher Gesichtspunkt nicht vor, denn der Eröffnungsbeschluß führt ja als anzuwendendes Strafgesetz den § 1 Abs. 1 SpekulationsVO an, zu dem der Abs. 2 eine nur logische Ergänzung bildet. Ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 265 StPO ist somit nicht gegeben. Auch eine Verurteilung des Angeklagten nach § 2 Abs. 2 und 3 der SpekulationsVO bedeutet keinen Verstoß gegen die Bestimmung des § 265 StPO. § 2 SpekulationsVO enthält nur die Strafbestimmung für den § 1 des Gesetzes, aber keinen neuen rechtlichen Gesichtspunkt. Der Angeklagte brauchte daher auf diese Bestimmung nicht besonders hingewiesen zu werden, da eine Anklage nach § 1 Abs. 1 SpekulationsVO logischerweise die Anwendung der Strafbestimmungen des § 2 dieses Gesetzes zur Folge hat.

Die weitere Rüge der Revision, der Urteilstenor lasse nicht erkennen, ob der Angeklagte wegen vollendeten oder versuchten Verbrechens gegen die SpekulationsVO bestraft worden sei, greift ebenfalls nicht durch. Im § 1 Abs. 1 des genannten Gesetzes heißt es wörtlich: „Ein Spekulationsverbrechen begeht, wer sich oder einem anderen . . . rechtswidrig verschafft oder zu verschaffen sucht.“ Das bedeutet, daß schon der Versuch der Verschaffung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 erfüllt. Derjenige, der gegen die im § 1 SpekulationsVO angestellten Rechtsnormen verstößt, wird nach § 2 bestraft, wobei es dahingestellt bleibt, ob Versuch oder Vollendung vorliegt. Der Urteilstenor enthält also auch richtigerweise nur die Verurteilung des Angeklagten „wegen Verbrechens gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 und § 2 Abs. 2 und 3 der SpekulationsVO“, während die Gründe des angefochtenen Urteils ergaben, daß die Strafkammer einen Versuch angenommen hat.

Die Revision rügt weiter, der Eröffnungsbeschluß, der dem Angeklagten in seinem zweiten Teil den Verkauf von verschiedenen Gold- und Schmuckgegenständen in den Jahren 1948 bis 1949 zu bedeutend höheren Preisen vorwirft, sei nicht erschöpft worden. Das angefochtene Urteil enthalte darüber nichts. Der Angeklagte hätte also insoweit freigesprochen werden müssen.

Der erkennende Senat ist der Auffassung, daß der Eröffnungsbeschluß vom 3. Oktober 1949, der unklar gefaßt ist, zwei selbständige strafbare Handlungen des Angeklagten enthält (§ 74 StGB), nämlich einmal den versuchten Verkauf von 47 Uhren zu übermäßigen Preisen und zum anderen Male den Verkauf von verschiedenen Gold- und Schmuckgegenständen zu bedeutend höheren Preisen. Die Strafkammer hätte dementsprechend in den Entscheidungsgründen sich über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein der in dem Eröffnungsbeschluß bezeichneten Tatbestandsmerkmale ausdrücklich aussprechen müssen. Dies ist aber unterblieben. In dem angefochtenen Urteil ist der Tatbestand des Verkaufs verschiedener anderer Gold- und Schmuckgegenstände mit keinem Wort erwähnt. Es liegt insoweit ein Mangel des Verfahrens vor, der gemäß § 344 Abs. 2 StPO von der Verteidigung geltend gemacht werden kann (vgl. Löwe-Rosenberg, StPO, Anm. 6 zu § 264 StPO). Dieser Verfahrensmangel und die auf ihm fußende evtl. Freisprechung des Angeklagten hinsichtlich des genannten Anklagepunktes berühren aber das Urteil in seinem Strafmaß nicht. Der Angeklagte ist ohne Rechtsirrtum von der Strafkammer wegen des versuchten Verkaufs der 47 Uhren zu der nach der SpekulationsVO zulässigen Mindeststrafe von 3 Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Eine niedrigere Strafe hätte, selbst wenn die Strafkammer in ihrem Urteil festgestellt hätte, daß dem Angeklagten der zweite Anklagepunkt nicht nachzuweisen sei und dementsprechend in dieser Beziehung ein Freispruch erfolgt wäre, nicht Platz greifen können. Der Angeklagte ist demnach trotz des vorliegenden Verfahrensmangels durch das Urteil nicht beschwert, und es bestand für den Senat daher kein Grund, das Urteil lediglich aus diesem formellen Grunde aufzuheben und zur erneuten Verhandlung an die Strafkammer zurück zu verweisen.